

Landesamt für Gesundheit und Soziales
 Landesprüfungsamt für Heilberufe
 PF 16 11 61
 18024 Rostock

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung

I. Angaben zur Person

Nachname		
Vorname		
Aktuelle Meldeadresse*	<i>Straße/Nr.</i>	
	<i>PLZ/ Ort</i>	
E-Mail-Adresse		
Telefonnummer		
Name und Anschrift der Schule		

**) Bitte die Anschrift angeben, an die die Urkunde nach dem Ausbildungsende gesandt werden soll.*

II. Antrag

Für den Fall der bestandenen staatlichen Prüfung beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Wählen Sie eine Berufsausbildung aus.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

HINWEIS: Das fertig ausgefüllte Formular bitte nur mit der Post und im Original an die oben auf dem Antrag angegebene Adresse versenden.

Gleichzeitig ist ein amtliches Führungszeugnis der Belegart „O“ (zur Vorlage bei einer Behörde) bei Ihrer zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Geben Sie dort bitte die Anschrift meiner Behörde an. Als Verwendungszweck geben Sie bitte Ihre Berufsbezeichnung an. Das Führungszeugnis wird direkt vom Bundesamt für Justiz in meine Behörde gesandt.

III. Ärztliche Bescheinigung – von der Ärztin/ dem Arzt auszufüllen

Untersuchungsdatum

Ärztliche Bescheinigung zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Nachname		
Vorname		
Aktuelle Meldeadresse	<i>Straße/Nr.</i>	
	<i>PLZ/ Ort</i>	
Ausbildungsrichtung		
Name und Anschrift der Schule		

wurde von mir heute untersucht.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass o. G. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes

Wählen Sie eine Berufsausbildung aus.

ungeeignet ist.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt unter Berücksichtigung des § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (siehe Rückseite!)

Unterschrift und Stempel des Arztes

Auszug

Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V)

(GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148)

§ 20 Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

..

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.